Neue Zolltarif-Entscheidungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **10 (1903)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-627295

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neue Zolltarif-Entscheidungen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Zolltarif-Entscheid.

Sind Waren, welche verschiedenen Zollansätzen unterliegen, in einem Ballen so zusammenverpackt, dass ihre Verzollung, nach den zutreffenden Tarifnummern getrennt, nicht ohne weiteres stattfinden kann, wie z. B. mehrere in einen Ballen zusammengepackte Stücke Webwaren aus Baumwolle mit Beimischung von Seide in verschiedenen Verhältnissen, so ist es Sache des Empfängers und nicht der Zollbeamten, die Waren nach den verschiedenen Tarifsätzen zu sortieren, andernfalls muss die Verzollung nach dem in Frage kommenden höchsten Zollsatz erfolgen.

Gesponnene Seide in Cops ist nach § 385 des Tarifs, sowohl nach dem Wert, als auch nach dem Gewicht zu verzollen. Die Feststellung des Wertes für ein Pfund dieser Ware hat in der Weise zu geschehen, dass der Gesamtwert, der sich aus dem Wert der Seide und der zur Aufmachung dienenden Papiercops zusammensetzt durch das Nettogewicht der Seide, also ausschliesslich des Gewichtes der Papiercops, geteilt wird.

Zollfestsetzung für Waren, deren Deklarationen auf Grund unrichtiger Fakturen aufgestellt sind.

Wenn für Waren zur Eingangsverzollung, Deklarationen auf Grund von Fakturen angefertigt und übergeben werden, deren Unrichtigkeit dem Deklaranten bekannt ist und, wenn behufs Nachbringung einer richtigen Faktura dies nicht gleich bei der Verzollung selbst der Zollbehörde, sondern erst in einer an den Board of Classification gerichteten Beschwerde über die unrichtige Verzollung mitgeteilt wird, so ist dem Antrag nicht stattzugeben und die Beschwerde zurückzuweisen.

Halstücher aus Seide und Baumwolle sind nach § 388 bezw. 387 des Tarifs zu verzollen, auch wenn die Baumwolle dem Werte nach den Hauptbestandteil ausmachen sollte, da in § 312 des Tarifs nur Halstücher aus Baumwolle genannt, also diejenigen, welche aus Baumwolle mit andern Spinnstoffen bestehen, ausgeschlossen sind, während § 388 ausdrücklich solche ganz oder teilweise aus Seide behandelt, demnach eine Beimischung anderer Spinnstoffe zur Seide zulässt.

Australien. Der neue Zolltarif des australischen Staatenbundes ist am 17. September 1902 in Kraft getreten. Er sieht folgende Ansätze vor:

Seidene und halbseidene Gewebe, Bänder, Decken, Sammet, Spitzen, Tüll aller Art	15 % ad val.
Seidene und halbseidene Konfektion .	25 % „ „

China.

Neuer Zolltarif vom 31. Oktober 1902.

Es zahlen:		Taels
Reinseidene Gewebe, glatt	per Catty	0,325
„ „ gemustert, broschiert	„ „	0,700
Halbseidene Gewebe, glatt	„ „	0,250
„ „ gemustert, broschiert	„ „	0,500
Bänder aus Seide oder Halbseide	„ „	0,550

1 Catty = 604,5 Gramm; 1 Tael = ca. Fr. 3.30

n.

Seidenstoffe in Damaskus.

Einem Berichte des französischen Konsuls in Damaskus entnehmen wir, dass in den beiden letzten Jahren für je ungefähr eine halbe Million europäische Seidenstoffe nach Damaskus eingeführt wurden; auf Frankreich entfällt etwa die Hälfte des Imports, neuerdings macht aber Italien grosse Fortschritte. Die Seidenstoffe werden ausschliesslich zur Herstellung von Frauengewändern verwendet; schwarze Gewebe dienen als Schleier und werden in Breiten von ein Meter abgesetzt. Verlangt wird vornehmlich glatte, bunte und möglichst billige Ware, da es den Frauen in erster Linie um viel Abwechslung zu tun ist. Mit Abgabe von Mustern darf nicht gespart werden. Die Qualität der Gewebe scheint keine grosse Rolle zu spielen. Italien führt hauptsächlich glatte Waren ein, ferner farbige und gemusterte Damas. Aus der Schweiz kommt Satin, welcher unter der Bezeichnung satin de Lyon verkauft wird, ferner Faille und schwarze Stoffe. Oesterreich und Deutschland importieren farbige und gemusterte Satins und moirierte Gewebe.

Frankreich. Den französischen Blättern ist zu entnehmen, wie auch in der letzten Nummer bereits erwähnt worden ist, dass sich im Schosse der französ. Kammer die Gruppe zur Verteidigung der Interessen der Seidenindustrie neuerdings konstituiert hat. An Stelle des zum Senator gewählten Firmin-Faure wurde Morel zum Präsidenten ernannt; dem Komite gehören noch sechs weitere Deputierte an. Die Gruppe hat sich besonders mit der Frage der zentraleuropäischen Handelsverträge, welche 1903 ablaufen, und mit der für diesen Zeitpunkt in Aussicht zu nehmenden Erhöhung der Zölle auf reinseidenen Geweben befasst. In zwei Jahren oder auch schon früher wird also der Tanz um diese viel umstrittenen Zölle von neuem losgehen und werden wir eine Neuauflage der Interpellation Morel und Konsorten in der französischen Kammer erleben. Es ist nicht zu leugnen, dass die von der Schweiz vorgesehene Erhöhung der Weinzölle die Aussichten dieser Herren wesentlich günstiger erscheinen lässt und wird es sich zeigen, ob die französiche Regierung stark genug oder willens sein wird, wie im Jahr 1901, den Ansturm auf das französisch-schweizerische Handelsabkommen abzuwehren; bekanntlich ist dieses Abkommen jederzeit von einem Tag auf den andern kündbar.

Schutz- und Trutzbündnis

der

Cravatten- und Seidenstoff-Fabrikanten Oesterreichs.

In einer konstituierenden Versammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Krawattenerzeuger in Wien referierte Herr Adolph Wiener über die Zusicherung des solidarischen Schutzes von Seiten sämtlicher in Betracht kommenden Seidenindustriellen für allfällige Sanierungsaktionen, respektive Vereinbarungen der Krawattenerzeuger